

# A m t s b l a t t

d e r

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 42. Düsseldorf, Freitag, den 23. Juli 1841.**

(Nr. 694.) Erledigte Predigerstelle.

Daß dadurch, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 30 April d. J. den bisherigen Divisionsprediger Grasshof zu Cöln zum evangelischen geistlichen Regierungs- und Schulrath zu ernennen geruht haben, eine Predigerstelle bei der Königl. 15ten Division zur Erledigung gekommen ist, wird der Wiederbesetzung derselben wegen hierdurch bekannt gemacht.

Coblenz, den 23. Juni 1841.

Königl. Consistorium.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 695.) Die Abhaltung einer Collecte in den katholischen Kirchen und Familien betr. I. S. II. C. Nr. 11329.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 24. Mai d. J. zum Neubau einer katholischen Kirche in Drsoy im Kreise Geldern eine Collecte in den katholischen Kirchen und Familien der Rheinprovinz und Westphalen ausnahmsweise zu bewilligen und zugleich die Abhaltung der Haus-Collecte durch Deputirte der Pfarrgemeinde Drsoy in beiden Provinzen allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Verfügung Sr. Excellenz des Königl. wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn von Bodelschwingh Belmede vom 5. d. M. zufolge bringen wir diese Allerhöchste Bewilligung hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Abhaltung der katholischen Kirchen-Collecte den bestehenden allgemeinen Bestimmungen gemäß von den Herrn katholischen Pfarrern in dem vorgeschriebenen Termine, so wie auch die Ablieferung der eingehenden milden Gaben an die betreffenden Steuerklassen, zur weitem Ablieferung an die Kreisklassen und von diesen an unsere Hauptkasse, demnächst unverzüglich zu bewirken, dagegen die Abhaltung der katholischen Haus-Collecte von den Herrn Bürgermeistern bis zur Ankunft der mit einer von dem Herrn Landrathe des Kreises Geldern vollzogenen Legitimation versehenen Gemeinde-Deputirten von Drsoy Anstand zu geben ist. Möchten diese sich jedoch veranlaßt finden, auf die persönliche Einsammlung von milden Beiträgen in kleineren Ortschaften zu verzichten, so ist in diesen, gleich nach Eingang der den Herrn Bürgermeistern von den Deputirten mündlich oder schriftlich zu machenden Anzeige, die Abhaltung der qu. Haus-Collecte in der gewöhnlichen Weise von ersteren zu veranlassen.

Sobald die Sammlung durch die Deputirten oder in gewöhnlicher Weise in der ganzen Bürgermeisterei beendigt sein wird, sind die auf gekommenen Erträge unverzüglich, zur weitem Beförderung durch die Kreisklassen an unsere Hauptkasse, an die betreffenden Steuerklassen abzuliefern. Sollten die Deputirten nicht mit den nöthigen Reisegeldern versehen

sein und hier oder dort zur Deckung ihrer Reisekosten eines Theiles der gesammelten Gaben bedürfen, so mag ihnen solcher gegen Empfangsbcheinigung, ausnahmsweise übergeben werden. In solchen Fällen sind die Empfangsbcheinigungen den Ertrags-Nachweisungen der Herrn Bürgermeister und Landräthe zwar beizufügen, in letztern die verabsolgte Beträge aber nur ante lineam zur Nachricht aufzuführen, folglich unter die an die Steuerklassen abzuliefernden Beträge nicht mit aufzunehmen. Da übrigens die Abhaltung der Haus-Collecte durch Deputirte in acht Regierungsbezirken voraussichtlich einen viel größern Zeitraum erfordert als für die Beendigung der Kirchen-Collecte (auf überhaupt 6 Wochen) vorgeschrieben worden ist, so werden mit Rücksicht hierauf die Steuerklassen zugleich angewiesen, in diesem Falle ausnahmsweise zuerst den Gesamtertrag

- a) der katholischen Kirchen-Collecte, und demnächst seiner Zeit den Gesamtertrag.
- b) Der katholischen Haus-Collecte,

gleich nach Beendigung derselben, an die vorgesezte Kreiskasse abzuliefern, mithin nicht, wie es in gewöhnlichen Fällen vorgeschrieben ist, die Erträge der Kirchen-Collecte so lange in der Kasse zu asserviren bis sie mit den Erträgen der Haus-Collecte zusammen auf einmal abgeliefert werden können. Dasselbe findet auf die von den Kreiskassen an unsere Hauptkasse zu bewirkende Ablieferung Anwendung, wonach dieselben so wie auch die Herren Landräthe, wegen Einreichung der verschiedenen Ertrags-Nachweisungen an uns sich richten wollen. Düsseldorf, den 12. Juli 1841.

(Nr. 696.) Die Annahme von dreijährigen Freiwilligen zur Completirung der Etats-Stärke des Garde-Schützen-Bataillons betr. l. S. IV. Nr. 3229.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 3. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß das Garde-Schützen-Bataillon seine Etats-Stärke, soweit dieselbe nicht durch die capitulationsmäßige Werbung aus Neuschatel vollzählig zu erhalten sei, durch anzunehmende dreijährige Freiwillige zu complettiren habe, und daß künftig bei allen Truppentheilen des Garde-Corps in den Terminen vom 1. April, 1. August und 1. October einjährige Freiwillige angenommen werden können, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1841.

(Nr. 697.) Verkauf resp. Neuverpachtung der Domanial-Golzheimer Insel. II. S. IV. Nr. 1905.

Die Ausstellung der Domanial-Golzheimer Insel zum Verkauf resp. zur Neuverpachtung wird: Donnerstag den 12. August, Vormittags 10 Uhr, bei dem Herrn Knaben am Stockkamp statt haben und zwar in der durch die Bekanntmachung vom 21. Juni c. bestimmten Art. (Amtsblatt v. 28. Juni c. Nr. 37.)

Düsseldorf, den 17. Juli 1841.

(Nr. 698.) Viehmärkte zu Weeze betr. l. S. III. Nr. 4265.

Die dem Orte Weeze, im Kreise Geldern, früher Versuchsweise bewilligten beiden, jährlich am 1. März und 1. April abzuhaltenden Viehmärkte sind demselben mit höherer Bewilligung definitiv gewährt worden, was hiermit zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht wird.

Düsseldorf, den 3. Juli 1841.

(Nr. 699.)

der Consumtibilen-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Juni 1841. I. S. II. Nr. 11296.

Namen der Haupt-Orte.	per Berliner Scheffel.									
	Weizen	Roggen	Gerste	Buchweizen	Kartoffeln	Grüke	Graupen	Erbsen	Haser	
1 Düsseldorf	2 6 2	1 15 3	1 10 1	1 20 —	— 22 —	3 14 —	— — —	2 10 —	— 25 —	
2 Elberfeld	2 11 3	1 25 6	1 12 3	1 26 —	— 20 —	2 10 6	2 20 3	2 7 6	— 27 3	
3 Nettmann	2 — —	1 7 —	1 8 —	1 18 —	— 18 —	— — —	— — —	1 27 —	— 25 —	
4 Essen	2 7 —	1 18 9	1 14 —	1 22 —	— 24 3	— — —	— — —	2 4 —	— 29 —	
5 Solingen	2 13 10	1 25 6	1 13 10	1 22 2	— 28 —	2 4 —	4 4 —	2 2 6	1 1 2	
6 Grefeld	2 1 —	1 17 9	1 9 —	1 19 —	— 21 —	3 20 —	4 10 —	2 — —	— 26 —	
7 Neuf	2 3 3	1 14 1	1 4 —	1 18 1	— 16 —	2 27 9	4 18 —	1 27 —	— 25 —	
8 Duisburg	2 10 —	1 20 —	1 15 —	1 25 —	— 18 —	— — —	— — —	2 10 —	1 1 —	
9 Emmerich	2 10 1	1 17 11	1 10 —	1 20 8	— 20 2	— — —	— — —	— — —	1 — 10	
10 Nees	2 6 7	1 16 11	— — —	1 20 —	— 18 —	— — —	— — —	— — —	— 1 —	
11 Wesel	2 5 7	1 14 11	1 6 —	1 18 9	— 16 9	3 10 —	4 — —	1 27 6	— 27 9	
12 Cleve	2 10 7	1 14 2	1 3 4	1 16 2	— 18 —	4 20 —	4 — —	1 22 6	— 29 4	
13 Geldern	2 7 7	1 14 7	1 8 3	— — —	— 18 —	— — —	— — —	— — —	— 27 6	
14 Goch	2 11 3	1 11 2	1 4 5	1 15 11	— 17 1	— — —	— — —	— — —	— 29 5	
15 Kempen	2 — —	1 17 8	1 17 6	1 18 —	— 14 —	— — —	— — —	2 4 —	— 24 8	
16 Rheinberg	2 2 2	1 15 1	1 7 1	1 18 11	— 15 —	— — —	— — —	— — —	1 — 10	
Durchschnittspreis	2 6 10	1 17 3	1 9 6	1 19 11	— 19 —	3 6 7	3 28 9	2 2 —	— 28 1	

V o r l e g u n g d e r M a t h e m a t i k  
 der Konsumtions-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Juni 1841.

Nr.	N a m e n der H a u p t - D r t e.	Heu		Stroh		Bran- wein		Bier		Schin- del		Schmalz		Schweine-		Butter per Berliner Pfund.	Eier per 1/4.
		per Centner zu 110 Pfund	per Centner zu 1200 Pfund	per Centner zu 110 Pfund	per Centner zu 1200 Pfund	per Berliner Quart.	per Berliner Quart.	per Berliner Pfund									
1	Düsseldorf	5	8 10	7	2	3	6	3	4	4	4	6	6	6	6	6	6
2	Erlenberg	28	9 15	5 8	1 1	3 3	4 4	2 2	4 4	4 4	4 4	6 6	6 6	7 7	7 7	7 7	7 7
3	Mettmann	28	7	7	1	3 3	4 4	2 2	4 4	4 4	4 4	6 6	6 6	6 6	6 6	6 6	6 6
4	Essen	24	7 15	6 2	1 3	2 2	6 6	2 2	10 10	3 3	4 4	6 6	6 6	4 4	4 4	4 4	4 4
5	Solingen	5	8 24	5	2	3 3	4 4	2 2	2 2	3 3	3 3	6 6	6 6	4 4	4 4	4 4	4 4
6	Grevel	24	9 7 4	5	1	3 3	4 4	2 2	2 2	3 3	3 3	6 6	6 6	4 4	4 4	4 4	4 4
7	Preuß	28	6 5 25	6	1	3 3	4 4	2 2	2 2	3 3	3 3	6 6	6 6	4 4	4 4	4 4	4 4
8	Duisburg	1	6	5	1	3 3	4 4	2 2	2 2	3 3	3 3	6 6	6 6	4 4	4 4	4 4	4 4
9	Emmerich	27	9 6 15 4	5	2	3 3	4 4	2 2	2 2	3 3	3 3	6 6	6 6	4 4	4 4	4 4	4 4
10	Breda	28	5	5	1	3 3	4 4	2 2	2 2	3 3	3 3	6 6	6 6	4 4	4 4	4 4	4 4
11	Wesel	28	5	3	1	3 3	4 4	2 2	2 2	3 3	3 3	6 6	6 6	4 4	4 4	4 4	4 4
12	Gleve	28	1 5 9	5	1	3 3	4 4	2 2	2 2	3 3	3 3	6 6	6 6	4 4	4 4	4 4	4 4
13	Beber	19	9 5 7	4	1	3 3	4 4	2 2	2 2	3 3	3 3	6 6	6 6	4 4	4 4	4 4	4 4
14	God	26	5 6	4	1	3 3	4 4	2 2	2 2	3 3	3 3	6 6	6 6	4 4	4 4	4 4	4 4
15	Rempen	21	8 6 22 6	3	1	3 3	4 4	2 2	2 2	3 3	3 3	6 6	6 6	4 4	4 4	4 4	4 4
16	Speinberg	29	4 24	5	1	3 3	4 4	2 2	2 2	3 3	3 3	6 6	6 6	4 4	4 4	4 4	4 4
	Durchschnittspreis	27	8 7 5 1	5 2	1 6	3	3	2 2	2 2	2 2	2 2	9 9	4 4	1 1	5 4	4 4	6 2

(Nr. 700.) Steckbrief gegen den Ludwig Dules aus Hückeswagen. I. S. 11. Nr. 11656.

Der unten signalisirte Ludwig Dules aus Hückeswagen, welcher wegen Bettelrei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 22. Mai c. auf vier Wochen nach Hückeswagen beurlaubt worden um sich ein Unterkommen zu ermitteln, ist jedoch nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, selbigen im Betretungsfall zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1841.

#### Signallement.

Alter 50 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion evangelisch; Stand Färber; letzter Aufenthaltort Hückeswagen; Haare schwarz; Stirne schmal; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase lang; Mund mittelmäßig; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Bekleidung: ein schwarzer Hut, eine weiße Kappe mit Schirm, ein braun tuchener Ueberrock, eine schwarz tuchene Hose, eine weiß wollene Unterhose, eine schwarze seidene Weste, zwei Hemden, eine schwarz seidene Halsbinde, zwei baumwollene karrirte Halbtücher, ein Paar blau wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 701.) Regulativ, die Verwaltung der vakanten Nachlassenschaften betr.

Die in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln jetzt übliche Behandlung vakanter Erbschaften entspricht in mehreren Punkten nicht den bestehenden Gesetzen und Instruktionen, insbesondere nicht dem Art. 813 des Civilgesetzbuches und den Instruktionen vom 12. Messidor XIII. und 8. Juli 1806, weshalb ich mich veranlaßt sehe, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister nachfolgendes theils in Erinnerung zu bringen, theils anzuordnen:

1) Auf Ernennung eines Curators für einen vakanten Nachlaß hat das öffentliche Ministerium von Amtswegen anzutragen, wenn die Betheiligten Anträge zu machen verabsäumt haben, und wenn nach den einzuziehenden Nachrichten der Nachlaß die Schulden mit Einschluß der Kosten der Beerdigung, der Siegelung, Entsigelung und Inventur übersteigt.

2) Die aus einer vakanten Erbschaft herrührenden Gelder sind, da die Amortisationskasse und die Generaldepositenkasse aufgehört haben, der Art. 813 des Civilgesetzbuchs daher wieder in volle Wirksamkeit getreten ist, bei der Regierungshauptkasse zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist, sofern es noch nicht geschehen, auch in Ansehung derjenigen Bestände zu bewirken, welche bisher schon zu Händen der Curatoren eingegangen sind.

3) Der Curator hat hiernach alle diejenigen Gelder, welche sich in dem vakanten Nachlaße vorfinden, oder aus der schleunigst und gegen baare Zahlung vorzunehmenden Versteigerung der Nachlassmobilien gewonnen oder bis zu diesem Zeitpunkte von den Schuldnern des Nachlasses an ihn bezahlt werden, nach Berichtigung und Abzug der Kosten für die Beerdigung, Siegelung, Entsigelung, Inventur und Erhaltung der Masse, sowie nach Abzug der privilegierten liquiden Nachlassschulden unter der Beifügung des Inventars des Verkauf-Protokolls der Mobilien und der Berechnung der Einnahme und Ausgabe nebst den Belegen der letztern an die Regierungshauptkasse des Bezirks zu zahlen, nachdem er zuvor eine Annahme-Verfügung der Regierung deshalb erwirkt hat.

4) Was die zum Nachlaß gehörigen an den Curator nicht bezahlten Aktivforderungen betrifft, so hat derselbe für deren Einziehung, Einklagung und Beitreibung unverzüglich zu sorgen, und den von dem Schuldner oder exquirenden Gerichtsvollzieher unmittelbar zur

Regierungshauptkasse zu zahlenden Betrag unter Mittheilung einer Berechnung und der darüber sprechenden Papiere der Regierung, behufs der Erlassung eines Annahmefehls zu überweisen.

5) Nach erfolgter Versteigerung der Immobilien des Nachlasses hat der Käufer den Kaufpreis, von welchem er jedoch den Betrag der Immobilarschulden behufs ihrer Berichtigung im Collokationsverfahren einstweilen zurückbehalten kann, unmittelbar an die Regierungshauptkasse zu zahlen und wegen Mittheilung des Versteigerungs-Protokolls und der Berechnung an die Regierung behufs der Erlassung eines Annahmefehls das zu 4. bestimmte zu beobachten.

6) Aus den in der Regierungshauptkasse befindlichen Geldern können Zahlungen nur in Gefolge gerichtlicher Urtheile oder Zahlungsanweisungen erfolgen, und hat der Curator wegen des Distributions oder Collokationsverfahrens die nöthigen Schritte zu thun. Ueber den Bestand des in der Regierungshauptkasse befindlichen Geldes hinaus haftet der Fiskus gesetzlich nicht.

7) Ueber die Erfüllung der vorstehenden gesetzlichen Obliegenheiten (Nr. 1 bis 6) hat der Curator sich bei dem Ober-Procurator des Bezirks auszuweisen und der letztere ist jenen bei seiner Geschäftsführung zu kontrolliren verpflichtet.

Handelt der Curator dabei nachlässig oder sonst gesetzwidrig und befolgt er die ihm zugehenden Verfügungen des Ober-Procurators nicht, so hat der letztere dessen Entlassung und die Ernennung eines andern Curators in Antrag zu bringen, welcher alsdann nöthigenfalls im gerichtlichen Wege Rechnungslegung und Ersatz des der Kassa verursachten Schadens von dem abgehenden Curator zu fordern hat.

8) Werden Erinnerungen gegen die von den Curatoren der Königl. Regierung zu legenden Rechnungen von der letztern erhoben, so sind die Curatoren verpflichtet, die von ihnen erforderte Auskunft unweigerlich zu ertheilen. Können die erhobenen Erinnerungen im gültigen Wege nicht erledigt werden, und tritt daher ein Rechtsverfahren ein, so wird die Regierung dabei auf deren Verlangen von dem öffentlichen Ministerium des Landgerichts, bei welchem der Prozeß schwebt vertreten. Uebrigens behält es bei den wegen Verwendung der vakanten Erbschaften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen lediglich sein Verwenden. Berlin, den 29. Mai 1841.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

Vorstehendes Regulativ bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir die Curatoren vakanter Verlassenschaften hierdurch zugleich auffordern, den zur Ausführung der darin unter Nr. 7 enthaltenen Vorschrift erforderlichen Bericht baldigst einzureichen.

Cleve, Elberfeld und Düsseldorf, den 24. Juni 1841.

Die Ober-Procuratoren.

Bessel.

Wingender.

Schnaase.

(Nr. 702.) Den tarifmäßigen Stempel für Inventare betr.

Mittels Verfügung des Herrn Justiz-Minister Excellenz vom 22. v. M. ist in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerio bestimmt, daß es bei einer in mehreren Protokollen fortgesetzten Inventur der Verwendung des tarifmäßigen Stempels für Inventare nur ein Mal, und nicht zu jedem einzelnen Protokoll bedürfe. Sollten jedoch notarielle Inventarisations-Protokolle, obgleich zu Einer Inventur gehörig, einzeln, jedes für

sich ausgefertigt werden, so ist zu jedem Instrumente nach dem Stempeltarif, Position: „Notariats-Instrumente“ der Stempel von 15 Sgr. besonders zu verwenden.

Die Herrn Notarien des hiesigen Bezirks werden hievon zu genauer Befolgung in Kenntniß gesetzt.

Düsseldorf, den 9. Juli 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 703.) Den vermißten Christian Jensch aus Kaarst betr.

Am Mittwoch den 7. d. M. Morgens gegen 7 Uhr hat sich der Bote Christian Jensch zu Kaarst aus seinem älterlichen Hause entfernt.

Derselbe ist 17 Jahre alt, mittler Größe, hat hellblonde Haare, und ein etwas blaßes Gesicht mit Sommerflocken. Seine Kleidung bestand aus einem blauen Kittel, grüner Jacke von Siamoise, einer blauen grün und gelb geblühten Weste von Kattun, einer grauen nankinernen Hose, Schuhen mit Riemen, und einer grünen Mütze. Außerdem führt derselbe noch einen weiß gräulichen Rock von Sommerstoff, ein kariertes kattunenes Tuch und mehrere Bücher, Auszüge aus den Verhandlungen des Landtages enthaltend, bei sich.

Indem ich dies zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt desselben Kunde erhalten sollte, solche mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 12. Juli 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 704.) Auffinden einer männlichen Leiche.

Am 3. d. M. ist am sogenannten Dedstein, gegenüber Worringen eine männliche Leiche, welche ungefähr drei Wochen im Wasser gelegen haben mochte, im Rheine gefunden worden.

Die Leiche war 5 Fuß 3 Zoll lang, etwa 30 — 40 Jahre alt, hatte blonde Haare, hellblonden Backen- und Knebelbart, runde Stirne, ovales Gesicht und vollständige Zähne. Ihre Bekleidung, welche zur Anerkennung bei dem Bürgermeister zu Langensfeld deponirt ist, bestand aus einem blauleinenen Staubkittel, einer schwarzwollenen Weste, einer langen blautuchernen Hose, kurzen vorgeschuhten Stiefeln, einer Halskrawatte von Atlas und einem mittelfeinen Hemde.

Indem ich dies zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über die Person des Verunglückten Auskunft zu ertheilen im Stande ist, solche mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 12. Juli 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 705.) Den vermißten Knaben Johann Küpper aus Eller.

Indem ich das Signalement des seit einigen Monaten vermißten Knaben Johann Küpper aus Eller zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der von dessen Verbleib Kenntniß haben sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde Nachricht davon zu geben.

Düsseldorf, den 12. Juli 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

#### Signalement.

Name: Johann Küpper; Geburtsort Eller; Alter dreizehn Jahre; Confession katholisch; Größe  $3\frac{1}{2}$  Fuß; Haare schwarzbraun; Stirne ziemlich hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase groß; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Kinn spitz; Bart ohne; Gesicht lang; Gesichtsfarbe gesund; Statur dick. Besonderes Kennzeichen: auf einem Auge schielend.

Bekleidung: schwarz tuchene Kappe mit schwarzem Pelz und ohne Schirm, schwarz tuchene Jacke, bunte kattunene Weste, braune Hose von englisch Leder, graue Strümpfe und Holzschuhe.

(Nr. 706.) Den Stephan Fuchs aus Mülheim a/Rhein betr.

Durch Urtheil der correctionellen Kammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom

12. v. M. ist gegen Stephan Fuchs, 59 Jahr alt, geboren zu Mülheim am Rhein, zu Pempelfort in der Oberbürgermeisterei Düsseldorf wohnhaft, wegen des Vergehens der Verläumdung nebst sonstigen Strafübeln auch auf Verlust der im Art. 42 des Strafgesetzbuchs bezeichneten politischen Rechte, für die Dauer von fünf Jahren erkannt worden.

Düsseldorf, den 13. Juli 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

### Sicherheits - Polizei.

(Nr. 707.) Diebstahl eines Felleisens betr.

In meiner Bekanntmachung vom 28. v. M. den Diebstahl eines Felleisens aus einem hiesigen Wirthshause betreffend, ist als verdächtig dieses Diebstahls der Webergeselle Johann Friedrich Carl Friedrich aus Wäldgen bei Leipzig bezeichnet. Es hat sich aufgeklärt, daß nicht dieser, sondern höchst wahrscheinlich ein anderer bis dahin nicht näher ermittelter Handwerksbursche den Diebstahl verübt hat.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und nehme daher die auf Verhaftung des Friedrich gerichtete Requisition hiermit zurück.

Düsseldorf, den 12. Juli 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 708.) Diebstahl einer Taschenuhr.

Am 9. d. M. ist zu Dalhauerhämmer die unten näher beschriebene Uhr gestohlen worden, vor deren Ankauf ich warne.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib der Uhr oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen.

Eilberfeld, den 12. Juli 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

#### B e s c h r e i b u n g.

Eine schwere zweigehäufige englische Uhr mit römischen Ziffern, auf dem Zifferblatte der Name London; der äußere Kasten war röthlich lakirt mit einem Rande von silbernen Stiftchen von denen 3 oder 4 fehlten, in diesem lag auch ein Zettel, worauf der Name des Uhrmachers Windgassen steht. Es befand sich an derselben eine messingene Kette mit großem dito Schlüssel und einem weißen Stein darin.

(Nr. 709.) Stadtbrief gegen den Fuhrmann Wilhelm Koopmann in Meiderich.

Der Fuhrmann Wilhelm Koopmann in Meiderich ist dringend verdächtig, am 3. Juni c. einen Felddiebstahl verübt und die ihm auf der That ertappende Person mittelst eines Messers verwundet zu haben.

Da derselbe sich gleich nach der That von Hause entfernt hat, so werden sämtliche Behörden ersucht, auf den unten signalisirten W. Koopmann Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns vorführen zu lassen.

Duisburg, den 8. Juli 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht: Buehl.

#### S i g n a l e m e n t.

Wilhelm Koopmann, Alter 36 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich, Haare schwarzbraun, Stirne rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein und spiz, Mund dick, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt geseht. Besondere Kennzeichen: keine.

Hierbei eine Beilage, das Reglement, den Neersfluß und dessen Nebengewässern u. s. w. enthaltend.